

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 6/2011

Begleitete Elternschaft

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Umsetzung des Artikels 23 der UN-Behindertenrechtskonvention „Achtung der Wohnung und der Familie“ unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung zu gewähren, die das Zusammenleben mit ihren Kindern ermöglichen.

Dazu ist es erforderlich, klare Regelungen und Festlegungen zur Zuständigkeit in der Sache, zur Finanzierung und zur Koordinierungsverantwortung zu treffen sowie die Bearbeitungszeiten entsprechender Leistungsanträge zu verkürzen. Wir gehen davon aus, dass im Regelfall Eltern/ Alleinerziehende mit Behinderung ihre Kinder selbst – gegebenenfalls mit erforderlicher Assistenz – erziehen.

Begründung:

Alle Menschen mit Behinderung haben das Recht wie jeder andere Mensch, eine Familie zu gründen, Kinder zu bekommen und zu erziehen. Hierfür sind Unterstützungsleistungen erforderlich, da sie einerseits die Aufgaben der Versorgung und Erziehung eines Kindes und die damit verbundenen Alltagskompetenzen erlernen müssen. Andererseits müssen ggf. behinderungsbedingte Beeinträchtigungen durch kontinuierliche Assistenz ausgeglichen werden.

Träger von Behinderteneinrichtungen stehen als erste Ansprechpartner der Betroffenen häufig vor dem Problem, die unterschiedlichen Zuständigkeiten des SGB VIII und XII zusammenzuführen und bürokratische Hemmnisse insbesondere für die kindbezogenen Leistungen zu sichern, wenn die Kinder nicht behindert sind. Im Einzelfall sind aber im Sinne der „Förderung der Erziehung in der Familie“ Leistungen nach dem SGB VIII notwendig. Besondere Probleme treten immer wieder bzgl. der Dauer der Entscheidungen über die Wohnformen auf (auf der Grundlage der Begutachtung durch den Rehapädagogischen Fachdienst der Sozialagentur), weil die Elternschaft bei der Begutachtung und Feststellung des Hilfebedarfs oft nicht als Besonderheit berücksichtigt wird und deshalb der tatsächliche Hilfebedarf nicht gewährt wird (z. B. im Leistungstyp des RV nach § 79 SGB XII Intensiv betreutes Wohnen). Frauen mit Behinderung bedürfen schon während ihrer Schwangerschaft besonderer Formen der Hilfeleistung, die als Mehrbedarf anerkannt werden müssen (individuelle Hilfen).

Die Hilfen gem. SGB VIII und gem. SGB XII müssen aus einer Hand im multiprofessionellen Team erbracht werden können.